Adolf-Reichwein-Schule

Berufliche Schule des Landkreises Limburg-Weilburg
Heinrich-von-Kleist-Str. 14
65549 Limburg an der Lahn

Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen/Schülern

gemäß § 69 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz zur Vorlage bei der Schule

Name der Schülerin / des Schülers	Geburtsdatum	Klasse

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten (Antragsteller)	Adresse
Telefonnummer	E-Mail

Zeitraum für den eine Beurlaubung beantragt wird von bis

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite!

Es liegt folgender **wichtiger Grund** für die Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigung beifügen)

Mir/uns ist bekannt, dass versäumter Unterrichtsstoff eigenständig nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen zur Beurlaubung von Schülerinnen/Schülern auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

Ort, Datum — Unterschrift (bei Minderjährigen des/der Erziehungsberechtigte/n)

Stellungnahme Klassenlehrer/in: Die Beurlaubung wird ☐ befürwortet ☐ nicht befürwortet

Begründung:

Ort, Datum — Unterschrift Klassenlehrer/in bzw. Tutor/in

Entscheidung der Schulleitung:

Der Antrag auf Beurlaubung wird

☐ genehmigt. ☐ abgelehnt.

Bemerkungen:

Ort, Datum — Unterschrift der Schulleitung

Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Nach § 56 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz besteht für jede Schülerin und jeden Schüler u.a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Die Schülerin oder der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 69 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz auf Antrag beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden, wenn **wichtige Gründe** vorliegen und nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung **nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern**.

Wichtige Gründe können z.B. sein:

- Persönliche Anlässe (z.B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall) **in der engsten Familie**
- Erholungsmaßnahmen (wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Religiöse Feiertage
- aktive Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an Wettkämpfen/Wettbewerben
- Schüleraustausch
- Einsatz bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit

Der Wunsch, außerhalb der Ferien die günstigeren Tarife der Urlaubsveranstalter zu nutzen oder Verkehrsstaus zu entgehen, wird dabei nicht als besonderer Grund angesehen.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch **geeignete Bescheinigungen** nachzuweisen.

Für eine **Beurlaubung bis zu 2 Tagen** trifft die Entscheidung die **Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer**. Bei einer **Beurlaubung für einen Zeitraum von mehr als zwei Tagen und/oder in Verbindung mit Ferien** trifft die **Schulleiterin oder der Schulleiter** die Entscheidung.